

6. / 1. 1915.

Der „Kriegszustand“ in den Bäckereien.

Zu der Verordnung des Bundesrats über die Herstellung von Kriegsbäckware erfahren wir, daß alle Arbeiten, die zur Bereitung von Bäckware dienen, in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verboten sind. Die Verwaltungsbehörden können den Beginn und das Ende der zwölf Stunden auf die sich das Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte mit der Maßgabe ändern, daß die Arbeit nicht vor 6 Uhr morgens beginnen darf. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Bäckware

bereitet, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit einzutreten, Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und Proben zum Zweck der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung mitzunehmen. Die Sachverständigen sind, abgesehen von der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten. Sie werden hierauf von ihrer Behörde vereidigt. Alle Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Bäckware müssen in den Verkaufsräumen einen Abdruck der neuen Bundesratsverordnung aushängen. Wer den Vorschriften oder den Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt, oder wer wissentlich Bäckware, die den Vorschriften zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt, wer den Vorschriften zuwider keine Verschwiegenheit beobachtet, wird mit Geldstrafe bis 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Ferner wird derjenige, der den Aufsichtspersonen den Eintritt in die Räume verweigert oder die gewünschte Auskunft nicht erteilt, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.